

Beiblatt zum Vorsorgereglement BPK (inkl. Anhang 2 und Anhang 3) Fassung 1. Januar 2016

Die Verwaltungskommission der Bernischen Pensionskasse beschliesst:

I.

Das Vorsorgereglement BPK vom 4. November 2014 wird wie folgt geändert:

Art. 10 Sparguthaben

1 Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt, aus dem das gebildete Sparguthaben ersichtlich ist. Dem Sparkonto werden gutgeschrieben:

a¹ eingebrachte Austrittsleistungen und Freizügigkeitsguthaben (Art. 12 Abs. 1);

b bis f unverändert;

g² der infolge Ehescheidung überwiesene Anteil der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente oder in Kapitalform übertragene Rentenanteil (Art. 54 Abs. 3);

h³ Wiedereinkäufe infolge Ehescheidung (Art. 54a Abs. 4);

i bisheriger Bst. h.

2 bis 5 Unverändert.

Art. 19 Auszahlungen und Rückerstattungen von Vorsorgeleistungen

1 Die Leistungen der BPK sind wie folgt zahlbar:

a und b unverändert;

¹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

² Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

³ Eingefügt durch VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

- c⁴ die Renten nach Art. 124a ZGB, samt Zins, gemäss Art. 19j FZV an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des im Rahmen einer Scheidung berechtigten Ehegatten jährlich bis zum 15. Dezember.

2 bis 5 Unverändert.

Art. 21 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod

1 Unverändert.

2⁵ Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden:

- a** Hinterlassenen- und Invalidenleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen; dabei werden Kapitaleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
- b** Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c** Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
- d** wenn die versicherte Person Invalidenleistungen bezieht: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

2 bis⁶ Nicht als anrechenbare Einkünfte gelten folgende Leistungen:

- a** Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b** Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung erzielt wird.

Bei Weiterversicherung des versicherten Jahreslohns gemäss Art. 64 ist für die Berechnung der Überentschädigung der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

⁴ Eingefügt durch VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

⁵ Fassung gemäss VK Beschluss vom 22. August 2017, in Kraft seit 22. August 2017

⁶ Eingefügt durch VK Beschluss vom 22. August 2017, in Kraft seit 22. August 2017

- 3**⁷ Ist die Unfall- oder Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, gelten nach Erreichen des AHV-Rentenalters auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Die BPK kürzt ihre Leistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Rentenalters bei diesen Versicherungen gleicht die BPK nicht aus. Dieser Betrag muss dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst werden. Die Verordnung vom 16. September 1987 über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung ist sinngemäss anwendbar. Die von der BPK gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder von vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG. Wird infolge Ehescheidung eine Invalidenrente nach dem ordentlichen Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Leistungen des ausgleichsverpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

4⁸ ...

5 bis 11 Unverändert.

Art. 26 Betrag der Altersrente

- 1**⁹ Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht dem zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit einem festgelegten Umwandlungssatz (Ziffer 3, Anhang 1); vorbehalten bleiben Art. 54c und Art. 54d.

2 Unverändert.

⁷ Fassung gemäss VK Beschluss vom 22. August 2017, in Kraft seit 22. August 2017

⁸ Aufgehoben durch VK Beschluss vom 22. August 2017, mit Wirkung seit 22. August 2017

⁹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

Art. 28 Kapitalauszahlung

1¹⁰ Die aktiv versicherte Person kann für denjenigen Teil, für welchen sie die Altersrente beantragt, eine bis zu 50-prozentige Kapitalauszahlung ihres Sparguthabens verlangen, sofern sie ihr Begehren mindestens 1 Monat im Voraus stellt. Ein Widerruf des Antrages ist bis 1 Monat vor Altersrücktritt möglich. Mit der Auszahlung des Alterskapitals erlischt auf dem entsprechenden Teil jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen der BPK.

2 Unverändert.

Art. 29 Vorfinanzierung des Altersrücktritts vor dem ordentlichen Rücktrittsalter

1¹¹ Die durch den Altersrücktritt vor dem ordentlichen Rücktrittsalter bedingte tiefere Altersrente kann bis 1 Monat vor dem Altersrücktritt durch die versicherte Person ganz oder teilweise mit persönlichen Einlagen ausgekauft (eingekauft) werden, sofern

a bis d unverändert.

2 bis 6 Unverändert.

Art. 31¹² **Finanzierung der Überbrückungsrente**

1 Die Finanzierung der Überbrückungsrente erfolgt zu Lasten des Kontos Überbrückungsrente. Die Belastung auf dem Konto entspricht dem für die Finanzierung der gewünschten Überbrückungsrente notwendigen Deckungskapital gemäss Ziffer 5, Anhang 1; ausgenommen sind versicherte Personen im Vorsorgeplan Kantonspolizei.

2 Hat die versicherte Person keine oder ungenügende Einlagen in das Konto Überbrückungsrente gemäss Art. 32 geleistet, so wird die Überbrückungsrente im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung zu Lasten des Sparkontos finanziert. Die Belastung auf dem Sparkonto entspricht dem für die Finanzierung der gewünschten Überbrückungsrente notwendigen Deckungskapital gemäss Ziffer 5, Anhang 1. Die damit verbundene Belastung darf nicht grösser als 1/3 des vorhandenen Sparguthabens sein.

¹⁰ Fassung gemäss VK Beschluss vom 30. März 2017, in Kraft seit 30. März 2017

¹¹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 30. März 2017, in Kraft seit 30. März 2017

¹² Fassung gemäss VK Beschluss vom 6. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

Art. 36 Betrag der vollen Rente

- 1**¹³ Der Jahresbetrag der vollen Invalidenrente entspricht dem projizierten Sparguthaben, multipliziert mit dem für die versicherte Person im ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Standardvorsorgeplan anwendbaren Umwandlungssatz; vorbehalten bleiben Art. 54b bis Art. 54d.
- 2**¹⁴ Das projizierte Sparguthaben entspricht dem bei Beginn des Anspruchs auf eine Rente der IV vorhandenen Sparguthaben, erhöht um diejenigen Spargutschriften gemäss Standardvorsorgeplan (Sparvariante Basis) samt Zinsen zum in Ziffer 2, Anhang 1 festgelegten technischen Zinssatz, die der versicherten Person bis zum ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Standardvorsorgeplan gewährt worden wären, wenn sie bis dahin mit ihrem letzten beitragspflichtigen Lohn gearbeitet hätte.
- 3** Unverändert.

Art. 39 Betrag der Kinderrente

- 1**¹⁵ Die Höhe der jährlichen Kinderrente entspricht 20 % der von der versicherten Person bezogenen Invaliden- oder Altersrente; vorbehalten bleibt Art. 54 Abs. 4.
- 2** Unverändert.

Art. 40 Anspruch auf die Ehegattenrente

- 1 bis 3** Unverändert.
- 4**¹⁶ Erfüllt der überlebende Ehegatte keine der Bedingungen gemäss Abs. 1 und erhielt der verstorbene Ehegatte eine Invaliden- oder Altersrente der BPK, erhält der überlebende Ehegatte eine Kapitalabfindung in der Höhe von 5 Jahresrenten gemäss Art. 41.

Art. 42 Anspruch auf die Lebenspartnerrente

- 1**¹⁷ Stirbt eine nicht verheiratete versicherte Person, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls er von der verstorbenen Person als Anspruchsberechtigter für die Lebenspartnerrente bei der BPK bezeichnet war.

¹³ Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

¹⁴ Fassung gemäss VK Beschluss vom 23. August 2016, in Kraft seit 23. August 2016

¹⁵ Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

¹⁶ Fassung gemäss VK Beschluss vom 23. August 2016, in Kraft seit 23. August 2016

¹⁷ Fassung gemäss VK Beschluss vom 23. August 2016, in Kraft seit 23. August 2016

2 bis 7 Unverändert.

8¹⁸ ...

9 Unverändert.

10¹⁹ Kein Anspruch auf Lebenspartnerrente besteht, wenn die Lebensgemeinschaft aufgelöst wurde oder die begünstigte Person eine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente der BPK oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht.

Art. 44 Anspruch des geschiedenen Ehegatten

1 Stirbt eine geschiedene versicherte Person, so hat der geschiedene überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

a unverändert;

b²⁰ wenn er aufgrund des Scheidungsurteils vor Inkrafttreten des revidierten Scheidungsrechts am 1. Januar 2017 Anspruch auf eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente hat oder wenn ihm aufgrund des Scheidungsurteils Anspruch auf eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist.

2²¹ Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung; er besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 Bst. b geschuldet gewesen wäre, erlischt jedoch spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet.

Art. 47 Betrag der Waisenrenten

1²² Die Höhe der Waisenrente entspricht, vorbehalten bleibt Art. 54 Abs. 4:

a und b unverändert.

2 bis 4 Unverändert.

¹⁸ Aufgehoben durch VK Beschluss vom 23. August 2016, mit Wirkung seit 23. August 2016

¹⁹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 22. August 2017, in Kraft seit 22. August 2017

²⁰ Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

²¹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

²² Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

Art. 49 Anspruchsberechtigte

1 Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen der verstorbenen versicherten Person – unabhängig vom Erbrecht – nach folgender Rangordnung:

a und b unverändert;

c²³ bei deren Fehlen: natürliche Personen, die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind. Im Weiteren die Person, die mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem amtlichen Wohnsitz geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 42 Abs. 2 und 6 erfüllt sind;

d unverändert.

2 bis 4 Unverändert.

5²⁴ Kein Anspruch auf Todesfallkapital besteht für Personen der Begünstigungskategorie c, wenn die begünstigte Person eine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente der BPK oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht.

Art. 50²⁵ **Betrag des Todesfallkapitals**

Der Betrag des Todesfallkapitals entspricht 100 % der Austrittsleistung gemäss Art. 57.

Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung²⁶

Art. 54²⁷ **Allgemeine Bestimmungen**

1 Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die massgebenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt Ausführungsbestimmungen.

²³ Fassung gemäss VK Beschluss vom 22. August 2017, in Kraft seit 22. August 2017

²⁴ Fassung gemäss VK Beschluss vom 22. August 2017, in Kraft seit 22. August 2017

²⁵ Fassung gemäss VK Beschluss vom 31. Mai 2016, in Kraft seit 31. Mai 2016

²⁶ Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

²⁷ Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

- 2 Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei Ehescheidung ausgeglichen. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften.
- 3 Ein zugunsten einer versicherten Person infolge Ehescheidung überwiesener Anteil der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente oder in Kapitalform übertragener Rentenanteil wird in vollem Umfang dem Sparguthaben gutgeschrieben. Das Altersguthaben gemäss BVG wird um denjenigen Betrag erhöht, um den das Altersguthaben gemäss BVG der ausgleichsverpflichteten Person herabgesetzt wurde.
- 4 Der Anspruch auf eine Alters- oder Invaliden-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt. Wurde eine Kinderrente nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

Art. 54a²⁸ Ehescheidung vor Eintritt eines Vorsorgefalles

- 1 Bei versicherten Personen, bei denen bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens noch kein Vorsorgefall eingetreten ist, wird die während der Dauer der Ehe erworbene Austrittsleistung hälftig geteilt. Die zu teilende Austrittsleistung berechnet sich nach den Art. 15 – 17 und 22a oder 22b FZG.
- 2 Ist die BPK aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Austrittsleistung einer versicherten Person verpflichtet, so werden deren Guthaben in folgender Reihenfolge gekürzt:
 - a Konto für die Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts;
 - b Konto für die Finanzierung der Überbrückungsrente;
 - c Sparkonto.
- 3 BVG-Mindestguthaben sowie das Guthaben gemäss Art. 17 FZG werden im gleichen Verhältnis wie das auszurichtende Kapital zum Gesamtkapital gekürzt.
- 4 Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden, wobei Art. 12 sinngemäss anwendbar ist. Bei einem Wiedereinkauf wird das Altersguthaben gemäss BVG im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht.

²⁸ Eingefügt durch VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

Art. 54b²⁹ Vorsorgeausgleich bei Bezug einer IV-Rente vor dem ordentlichen Rentenalter

- 1** Bei versicherten Personen, bei denen bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Invalidität eingetreten und das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht worden ist, kann zum Vorsorgeausgleich ein Teil der hypothetischen Austrittsleistung übertragen werden.
- 2** Wird ein Teil der hypothetischen Austrittsleistung einer versicherten invaliden Person zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion dieser Austrittsleistung und der Invalidenrente. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen.

Art. 54c³⁰ Vorsorgeausgleich bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens

- 1** Tritt während des Ehescheidungsverfahrens bei einer versicherten Person der Vorsorgefall Alter ein oder vollendet eine versicherte invalide Person während des Ehescheidungsverfahrens das ordentliche Rentenalter, wird für den Vorsorgeausgleich die (hypothetische) Austrittsleistung geteilt, die bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworben wurde.
- 2** Die BPK kürzt die Leistungen nach Art. 19g FZV. Die Kürzung entspricht der Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der (hypothetischen) Austrittsleistung vermindertes Sparguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt. Zusätzlich wird die Alters- bzw. Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils gekürzt. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Alters- bzw. Invalidenrente zugrunde liegen.

Art. 54d³¹ Vorsorgeausgleich bei Bezug einer IV-Rente im Rentenalter oder einer Altersrente

- 1** Bezieht die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente nach dem ordentlichen Rentenalter oder eine Altersrente, so entscheidet der Scheidungsrichter über die Teilung der Rente.

²⁹ Eingefügt durch VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

³⁰ Eingefügt durch VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

³¹ Eingefügt durch VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

- 2 Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet. Spätestens vor der ersten Rentenüberweisung kann mit der BPK vereinbart werden, dass die lebenslange Rente in Kapitalform ausgerichtet wird.
- 3 Die lebenslange Rente oder deren Kapital wird von der BPK dem berechtigten Ehegatten ausbezahlt oder in dessen Vorsorge übertragen. Die ausbezahlte oder übertragene lebenslängliche Rente der BPK gehört nicht zur gestützt auf den Vorsorgeplan nach dem Tod einer rentenbeziehenden Person ausgerichteten laufenden Rente (Art. 40 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1) und löst keinen Anspruch auf weitere Leistungen der BPK aus.

Art. 60 Vorbezug und Verpfändung

1 bis 7 Unverändert.

8³² Ist die versicherte Person verheiratet, so bedürfen der Vorbezug, die Verpfändung und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts der Zustimmung des Ehepartners. Der Ehegatte ist verpflichtet, persönlich bei der BPK vorzusprechen oder die Unterschrift auf eigene Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.

9 Unverändert.

Art. 61 Rückzahlung Vorbezug

1 und 2 Unverändert.

3³³ Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung ist CHF 10'000. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als CHF 10'000, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.

4 Unverändert.

Art. 64 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns

1 und 2 Unverändert.

3³⁴ Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns kann längstens bis zur Erreichung des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Standardvorsorgeplan erfolgen.

4 bis 6 Unverändert.

³² Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

³³ Fassung gemäss VK Beschluss vom 31. Oktober 2017, in Kraft seit 1. Oktober 2017

³⁴ Fassung gemäss VK Beschluss vom 23. August 2016, in Kraft seit 23. August 2016

Art. 65 Externe Versicherung

1 und 2 Unverändert.

3³⁵ Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Standardvorsorgeplan endet die externe Versicherung und es werden Altersleistungen gemäss Art. 25 ff. ausgerichtet.

4 bis 8 Unverändert.

Art. 66 Rentenaufschub und Weiterführung der Vorsorge

1³⁶ Arbeitet die versicherte Person nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters weiter, hat sie die Möglichkeit, anstelle des Bezuges einer Altersrente einen Rentenaufschub zu verlangen. Der Rentenaufschub ist möglich bis zur definitiven Aufgabe der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Ein Teilaltersrücktritt ist analog Art. 27 möglich.

2 bis 4 Unverändert.

Art. 71 Information der versicherten Person

1 bis 4 Unverändert.

5³⁷ Im Freizügigkeitsfall erteilt die BPK der versicherten Person und der neuen Vorsorgeeinrichtung, der Freizügigkeitseinrichtung oder der Stiftung Auffangeinrichtung folgende Informationen:

- a** die Höhe des Sparguthabens (Art. 10);
- b** die Höhe des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG;
- c** die Höhe des Altersguthabens gemäss Art. 15 BVG;
- d** Informationen betreffend Vorbezüge (Art. 60 – 62);
- e** Informationen betreffend die Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen (Art. 60);
- f** die Höhe des Sparguthabens bei Vollendung des 50. Altersjahres;

³⁵ Fassung gemäss VK Beschluss vom 23. August 2016, in Kraft seit 23. August 2016

³⁶ Fassung gemäss VK Beschluss vom 23. August 2016, in Kraft seit 23. August 2016

³⁷ Eingefügt durch VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

- g** die Höhe des Sparguthabens bei Heirat bzw. am 1. Januar 1995;
- h** Informationen betreffend infolge Ehescheidung überwiesene Anteile der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragene Rentenanteile.

Art. 80 Rentenuntergrenze

1 bis 4 Unverändert.

5³⁸ Die Rentenuntergrenze wird reduziert bei:

- a** Reduktion des versicherten Lohns;
- b** Vorbezug für Wohneigentum;
- c** Auszahlung bei Ehescheidung;
- d** Finanzierung unterhalb des Niveaus des Standardvorsorgeplans;
- e** Kapitalbezug bei Altersrücktritt oder Teilaltersrücktritt;
- f**³⁹ Verwendung des Sparguthabens zur Finanzierung einer Überbrückungsrente.

Die Reduktion entspricht der prozentualen Verminderung des projizierten Sparguthabens (Bst. a bis d) bzw. der prozentualen Verminderung des effektiven Sparguthabens (Bst. e und f). Dabei kommt der zu diesem Zeitpunkt geltende Zinssatz gemäss Ziffer 2 Abs. 3, Anhang 1 zur Anwendung.⁴⁰

6 Unverändert.

7⁴¹ Die Rentenuntergrenze wird erhöht bei:

- a** Rückzahlung des Vorbezugs für Wohneigentum;
- b** Rückzahlung des Bezuges bei Ehescheidung;
- c**⁴² Überweisung eines Anteils der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente oder in Kapitalform übertragenen Rentenanteils (Art. 54 Abs. 3) infolge Ehescheidung zugunsten der versicherten Person;

³⁸ Fassung gemäss VK Beschluss vom 31. Mai 2016, in Kraft seit 1. Januar 2015

³⁹ Eingefügt durch VK Beschluss vom 6. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

⁴⁰ Fassung gemäss VK Beschluss vom 6. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

⁴¹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 31. Mai 2016, in Kraft seit 1. Januar 2015

⁴² Eingefügt durch VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

d bisheriger Bst. c;

e bisheriger Bst. d.

Der eingebrachte Betrag wird mit dem Zinssatz gemäss Ziffer 2 Abs. 3, Anhang 1 projiziert und mit dem Umwandlungssatz gemäss Ziffer 3, Anhang 1 multipliziert. Um diesen Betrag wird die Rentenuntergrenze erhöht.

8 Unverändert.

Anhang 1 Allgemeine Parameter

Ziffer 1 Massgebender Jahreslohn und versicherter Lohn

- 1 Die Eintrittsschwelle entspricht der Eintrittsschwelle gemäss BVG:

01.01.2015 CHF 21'150

- 2 Der obere Grenzbetrag gemäss Art. 7 Abs. 3 für die Begrenzung des massgebenden Jahreslohns beträgt:

01.01.2015 CHF 846'000

- 3 Der Koordinationsbetrag gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b zur Berechnung des versicherten Lohns beträgt:

01.01.2015 CHF 24'675

Ziffer 2⁴³ Zinssätze

- 1 Der unterjährige Zinssatz für das Sparguthaben gemäss Art. 10 entspricht:

2015	1.75 %
2016	1.25 %
2017 –	1.00 %

- 2 Der Jahresendzinssatz für das Sparguthaben gemäss Art. 10 entspricht:

2015	1.75 %
2016	2.00 %
2017	4.25 %
2018 –	Beschluss im Dezember 2018

- 3 Der Zinssatz für die Projektion des Sparguthabens gemäss Art. 10 entspricht:

2015 – 2.00 % (für das laufende Jahr gilt der Zinssatz gemäss Abs. 1)

⁴³ Fassung gemäss VK Beschluss vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

- 4** Der unterjährige Zinssatz für das Konto Überbrückungsrente gemäss Art. 32 entspricht:
- | | |
|--------|--------|
| 2015 | 1.75 % |
| 2016 | 1.25 % |
| 2017 – | 1.00 % |
- 5** Der Jahresendzinssatz für das Konto Überbrückungsrente gemäss Art. 32 entspricht:
- | | |
|--------|----------------------------|
| 2015 | 1.75 % |
| 2016 | 2.00 % |
| 2017 | 4.25 % |
| 2018 – | Beschluss im Dezember 2018 |
- 6** Der Zinssatz für die Projektion des Guthabens des Kontos Überbrückungsrente gemäss Art. 32 entspricht:
- | | |
|--------|--|
| 2015 – | 2.00 % (für das laufende Jahr gilt der Zinssatz gemäss Abs. 4) |
|--------|--|
- 7** Der unterjährige Zinssatz für das Konto vorzeitiger Altersrücktritt gemäss Art. 29 Abs. 3 entspricht:
- | | |
|--------|--------|
| 2015 | 1.75 % |
| 2016 | 1.25 % |
| 2017 – | 1.00 % |
- 8** Der Jahresendzinssatz für das Konto vorzeitiger Altersrücktritt gemäss Art. 29 Abs. 3 entspricht:
- | | |
|--------|----------------------------|
| 2015 | 1.75 % |
| 2016 | 2.00 % |
| 2017 | 4.25 % |
| 2018 – | Beschluss im Dezember 2018 |
- 9** Der Zinssatz für die Projektion des Guthabens des Kontos vorzeitiger Altersrücktritt gemäss Art. 29 Abs. 3 entspricht:
- | | |
|--------|--|
| 2015 – | 2.00 % (für das laufende Jahr gilt der Zinssatz gemäss Abs. 7) |
|--------|--|
- 10** Der Zinssatz für die Berechnung der Invalidenrente entspricht dem technischen Zinssatz.

11 Der technische Zinssatz entspricht:

2015 –	2.50 %
--------	--------

12 Der BVG-Mindestzinssatz wird vom Bundesrat festgelegt; er beträgt:

1985 – 2002	4.00 %
2003	3.25 %
2004	2.25 %
2005 – 2007	2.50 %
2008	2.75 %
2009 – 2011	2.00 %
2012 – 2013	1.50 %
2014 – 2015	1.75 %
2016	1.25 %
2017 –	1.00 %

13 Der Verzugszinssatz für Austrittsleistungen wird vom Bundesrat festgelegt (Art. 7 FZV); er beträgt:

1985 – 1999	5.00 %
2000 – 2002	4.25 %
2003	3.50 %
2004	2.50 %
2005 – 2007	3.50 %
2008	3.75 %
2009 – 2011	3.00 %
2012 – 2013	2.50 %
2014 – 2015	2.75 %
2016	2.25 %
2017 –	2.00 %

Ziffer 3 Umwandlungssätze

1 Es kommen die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

Jahrgang	Rücktrittsalter							
	58	59	60	61	62	63	64	65
1950							6.14 %	6.14 %
1951						6.14 %	6.14 %	6.14 %
1952					5.99 %	5.99 %	5.99 %	6.04 %
1953				5.84 %	5.84 %	5.84 %	5.89 %	5.94 %
1954			5.69 %	5.69 %	5.69 %	5.76 %	5.80 %	5.84 %
1955		5.54 %	5.54 %	5.54 %	5.61 %	5.68 %	5.72 %	5.79 %
1956	5.39 %	5.39 %	5.39 %	5.46 %	5.53 %	5.60 %	5.66 %	5.75 %
1957	5.24 %	5.24 %	5.31 %	5.38 %	5.45 %	5.53 %	5.60 %	5.75 %
1958	5.08 %	5.16 %	5.23 %	5.30 %	5.38 %	5.45 %	5.60 %	5.75 %
1959	5.01 %	5.08 %	5.15 %	5.23 %	5.30 %	5.45 %	5.60 %	5.75 %
1960	4.93 %	5.00 %	5.08 %	5.15 %	5.30 %	5.45 %	5.60 %	5.75 %
1961	4.85 %	4.93 %	5.00 %	5.15 %	5.30 %	5.45 %	5.60 %	5.75 %
1962	4.78 %	4.85 %	5.00 %	5.15 %	5.30 %	5.45 %	5.60 %	5.75 %
Ab 1963	4.70 %	4.85 %	5.00 %	5.15 %	5.30 %	5.45 %	5.60 %	5.75 %

2 Für versicherte Personen, welche sich nach dem 65. Altersjahr pensionieren lassen, kommen die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

Jahrgang	Rücktrittsalter				
	66	67	68	69	70
1950	6.16 %	6.18 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
1951	6.16 %	6.18 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
1952	6.09 %	6.14 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
1953	5.99 %	6.05 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
1954	5.90 %	6.05 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
1955	5.90 %	6.05 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
1956	5.90 %	6.05 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
1957	5.90 %	6.05 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
1958	5.90 %	6.05 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
1959	5.90 %	6.05 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
1960	5.90 %	6.05 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
1961	5.90 %	6.05 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
1962	5.90 %	6.05 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %
Ab 1963	5.90 %	6.05 %	6.20 %	6.35 %	6.50 %

3 Zwischenwerte werden durch lineare Interpolation ermittelt.

Ziffer 4⁴⁴ ...

⁴⁴ Aufgehoben durch VK Beschluss vom 6. Dezember 2016, mit Wirkung seit 1. Januar 2017

Ziffer 5⁴⁵ Finanzierung der Überbrückungsrente (Vorfinanzierung oder Finanzierung zu Lasten Sparkonto)

1⁴⁶ Der maximal mögliche Betrag für die Vorfinanzierung bzw. das Deckungskapital für eine Überbrückungsrente von CHF 1'000 entspricht folgendem Betrag (in CHF):

Alter	Überbrückungsrente ab Alter							
	Mann	58	59	60	61	62	63	64
Frau		58	59	60	61	62	63	63
25		3'396	2'881	2'377	1'881	1'397	924	457
26		3'464	2'939	2'425	1'919	1'425	942	466
27		3'533	2'998	2'474	1'957	1'453	961	475
28		3'604	3'058	2'523	1'996	1'482	980	484
29		3'676	3'119	2'573	2'036	1'512	1'000	494
30		3'750	3'181	2'624	2'077	1'542	1'020	504
31		3'825	3'245	2'676	2'119	1'573	1'040	514
32		3'901	3'310	2'730	2'161	1'604	1'061	524
33		3'979	3'376	2'785	2'204	1'636	1'082	534
34		4'059	3'444	2'841	2'248	1'669	1'104	545
35		4'140	3'513	2'898	2'293	1'702	1'126	556
36		4'223	3'583	2'956	2'339	1'736	1'149	567
37		4'307	3'655	3'015	2'386	1'771	1'172	578
38		4'393	3'728	3'075	2'434	1'806	1'195	590
39		4'481	3'803	3'136	2'483	1'842	1'219	602
40		4'571	3'879	3'199	2'533	1'879	1'243	614
41		4'662	3'957	3'263	2'584	1'917	1'268	626
42		4'755	4'036	3'328	2'636	1'955	1'293	639
43		4'850	4'117	3'395	2'689	1'994	1'319	652
44		4'947	4'199	3'463	2'743	2'034	1'345	665
45		5'046	4'283	3'532	2'798	2'075	1'372	678
46		5'147	4'369	3'603	2'854	2'117	1'399	692
47		5'250	4'456	3'675	2'911	2'159	1'427	706
48		5'355	4'545	3'749	2'969	2'202	1'456	720
49		5'462	4'636	3'824	3'028	2'246	1'485	734
50		5'571	4'729	3'900	3'089	2'291	1'515	749
51		5'682	4'824	3'978	3'151	2'337	1'545	764
52		5'796	4'920	4'058	3'214	2'384	1'576	779
53		5'912	5'018	4'139	3'278	2'432	1'608	795
54		6'030	5'118	4'222	3'344	2'481	1'640	811
55		6'151	5'220	4'306	3'411	2'531	1'673	827
56		6'274	5'324	4'392	3'479	2'582	1'706	844
57		6'399	5'430	4'480	3'549	2'634	1'740	861
58		6'527	5'539	4'570	3'620	2'687	1'775	878
59			5'650	4'661	3'692	2'741	1'810	896
60				4'754	3'766	2'796	1'846	914
61					3'841	2'852	1'883	932
62						2'909	1'921	951
63							1'959	970
64								989

⁴⁵ Fassung gemäss VK Beschluss vom 6. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

⁴⁶ Fassung gemäss VK Beschluss vom 6. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

-
- 2 Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Zwischenwerte werden durch lineare Interpolation ermittelt.

Anhang 3 Vorsorgeplan Kantonspolizei

Ziffer 1 bis 5 Unverändert.

Ziffer 6 Überbrückungsrente im Vorsorgeplan Kantonspolizei

1 und 2 Unverändert.

3⁴⁷ Beim Teilaltersrücktritt reduziert sich der maximale Anspruch gemäss Abs. 2 im Verhältnis der Reduktion des Sparguthabens.

4 bis 7 Unverändert.

Ziffer 7 Unverändert.

Ziffer 8 Übergangsbestimmung Überbrückungsrente

1 und 2 Unverändert.

3⁴⁸ Für versicherte Personen im Vorsorgeplan Kantonspolizei, die am 31. Dezember 2014 bei der BPK versichert waren und deren Anspruch auf eine Altersrente nach vollendetem 60. Altersjahr nach Ablauf von 2 bis 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements beginnt, haben Anspruch auf eine Überbrückungsrente gemäss Ziffer 6, Anhang 3 oder auf eine jährliche Überbrückungsrente von 90 % der AHV-Altersrente, im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad im Zeitpunkt des Altersrücktritts.

Verglichen werden die Summe des Anspruchs gemäss Ziffer 6, Anhang 3 mit der Summe des Anspruchs aus der Überbrückungsrente von 90 % der AHV-Altersrente. Der höhere der beiden Ansprüche kommt zur Auszahlung.

Beim Teilaltersrücktritt reduziert sich der Anspruch im Verhältnis der Reduktion des Sparguthabens.⁴⁹

4 Unverändert.

⁴⁷ Fassung gemäss VK Beschluss vom 30. März 2017, in Kraft seit 30. Juni 2017

⁴⁸ Fassung gemäss VK Beschluss vom 23. August 2016, in Kraft seit 23. August 2016

⁴⁹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 30. März 2017, in Kraft seit 30. Juni 2017

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend per 1. Januar 2015, per 31. Mai 2016, per 23. August 2016, per 1. Januar 2017, per 30. März 2017, per 30. Juni 2017, per 22. August 2017, rückwirkend per 1. Oktober 2017 und per 1. Januar 2018 in Kraft.

Bern, 12. Dezember 2017

Namens der Verwaltungskommission

Der Präsident:
Pierre-André Musy

Der Direktor:
Werner Hertzog